



MARKTGEMEINDE STEINHAUS

Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus
Bezirk Wels-Land, OÖ.

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

Ansuchen um Sonderförderung für das Finanzjahr 2026

ANGABEN DES VEREINES

Vereinsname

Obmann/Obfrau

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

EINNAHMEN UND AUSGABEN DES VORJAHRES

Einnahmen

Ausgaben

BANKVERBINDUNG

IBAN

BIC

Bankinstitut

DIE SUBVENTION WIRD FÜR FOLGENDEN ZWECK VERWENDET:

BEILAGEN:

Kostenschätzung

Angebot(e)

Sonstiges _____

Der Antrag ist vor der Anschaffung/Investition bis **spätestens 30. September** beim Marktgemeindeamt abzugeben. Diese Frist ist einzuhalten. Verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Die Abrechnung hat bis 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

Einwilligung

Mit meiner Unterschrift erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Marktgemeinde Steinhaus zum Zwecke der Förderungsanzahlung verarbeitet werden. Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Informationen zum Datenschutz sind auf unserer Homepage www.gem-steinhaus.at/datenschutz zu finden.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift

Richtlinien – Förderungen

Ziel sollte es sein, Vereine zu fördern, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und damit ihre geleistete Ehrenamtsarbeit würdigen. Vereinsförderung soll gerecht und überschaubar und eine Wertschätzung der Verein sein, insbesondere auch für die Jugendarbeit. Förderungswürdig sind alle im Interesse der Marktgemeinde Steinhaus verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche kultureller, sozialer oder sportlicher Art – sofern diese nicht von öffentliche-rechtlichen Körperschaften durchgeführt werden.

Sonderförderung:

Darunter verstehen sich alle Förderungen, die nicht in die Grundförderung fallen. Eine Sonderförderung kann zB. für nachstehende Veranstaltungen/Projekte erbracht werden:

- Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind
- Außerordentlich, jährliche, nicht wiederkehrende Veranstaltungen
- Vereinsjubiläen
- Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünfte und Adaptierungen
- Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereins bleiben
- Materialien und Ausrüstungen die nicht Eigentum des einzelnen Vereinsmitgliedes werden

- Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan lt. öö. Gemeindeordnung. Dazu muss der Verein ein begründetes Ansuchen (Formular) an das Marktgemeindeamt zu richten.
- Ansuchen um Förderungen sind bis spätestens 30.9. vor der Anschaffung / Investition an die Marktgemeinde zu richten. Im Ansuchen ist Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen.
- Für genehmigte Sonderförderungen sind die Ausgaben mit einer Abrechnung und den entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Nachweise auf das vom Verein angegebene Konto.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Der Förderungswerber ist dazu verpflichtet jederzeit auf Verlangen der Marktgemeinde weitere Nachweise für die ordnungsgemäße Förderung vorzulegen.